

Statut

der
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Unterbezirk Meißen

—

Kreisverband Meißen

Stand: 22.09.2018

Statut

Sozialdemokratische Partei Deutschlands - Unterbezirk Meißen

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet, Gliederung

- (1) Der Unterbezirk 07 des Landesverbandes Sachsen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Kreisverband Meißen".
- (2) Der Sitz des Unterbezirkes/Kreisverbandes ist die Kreisstadt Meißen.
- (3) Sein Tätigkeitsgebiet (im Sinne des Parteiengesetzes) ist das Gebiet des Landkreises Meißen.
- (4) Der Unterbezirk/Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine. Über die territoriale Abgrenzung der Ortsvereine entscheidet der Unterbezirksvorstand nach Anhörung der betroffenen Ortsvereine.
- (5) Der Unterbezirksvorstand kann auf Antrag die Bildung von themenspezifischen Projektgruppen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, beschließen. Diese Projektgruppen haben Antrags- und Rederecht auf dem Unterbezirksparteitag.

§ 2

Organe

Organe des Unterbezirkes sind:

- a. der Unterbezirksparteitag,
- b. der Unterbezirksvorstand.

§ 3

Unterbezirksparteitag

- (1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirkes. Er bestimmt die Richtlinien der Politik der SPD im Unterbezirk und kann über die durchzuführenden politischen und organisatorischen Aufgaben verbindliche Beschlüsse fassen. Auf dem nächsten Unterbezirksparteitag ist über deren Umsetzung zu berichten.
- (2) Dem Unterbezirksparteitag gehören mit Stimmrecht 30 Delegierte der Ortsvereine an. Für die Berechnung der Verhältnisse ist die abgerechnete Mitgliederzahl des letzten Kalenderjahres vor Einberufung des Parteitages maßgebend. Dabei ist zu sichern, dass jedem Ortsverein ein Mandat zugewiesen wird.
- (3) Dem Unterbezirksparteitag gehören mit beratender Stimme an:
 - a. die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes,

Statut

Sozialdemokratische Partei Deutschlands - Unterbezirk Meißen

- b. der/die Vorsitzende der Unterbezirksschiedskommission oder der/die Stellvertreter/in im Amt,
 - c. der/die Regional- bzw. Unterbezirksgeschäftsführer/in,
 - d. der/die Vorsitzenden oder Stellvertreter/innen der Ortsvereine des Unterbezirkes,
 - e. die Mitglieder übergeordneter Parteivorstände,
 - f. die der SPD angehörenden Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten, soweit sie einem Ortsverein im Unterbezirk angehören oder ein Direktmandat im Unterbezirk errungen haben,
 - g. der/die Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion im Landkreis,
 - h. die der SPD angehörenden Landräte/innen, Beigeordneten und Bürgermeister/innen, soweit sie ihren Dienort im Unterbezirk haben,
 - i. die Sprecher/innen der vom Unterbezirksvorstand beschlossenen Projektgruppen, sofern sie der SPD angehören bzw. Gastmitglied sind,
 - j. der/die Vorsitzende der vom Landesvorstand bestätigten und im Unterbezirk tätigen Arbeitsgemeinschaften.
- (4) Ein ordentlicher Unterbezirksparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Er wird vom Unterbezirksvorstand zwei Monate vor Beginn durch schriftliche Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (5) Außerordentliche Unterbezirksparteitage sind einzuberufen:
- a. auf mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss des Unterbezirksparteitages,
 - b. auf mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss des Unterbezirksvorstandes,
 - c. auf Antrag der Mehrheit der Ortsvereine des Unterbezirkes.
- Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist vom Unterbezirksvorstand mindestens vier Wochen vor Beginn durch schriftliche Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Antragsberechtigt zum Unterbezirksparteitag sind:
- a. der Unterbezirksvorstand,
 - b. die Ortsvereine,
 - c. die Arbeitsgemeinschaften,
 - d. die themenbezogenen Projektgruppen.
- Anträge aus der Mitte des Parteitages werden behandelt, soweit der Unterbezirksparteitag dem zustimmt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.
- (7) Anträge an einen ordentlichen Unterbezirksparteitag sind spätestens vier Wochen vor dem Parteitag der Regionalgeschäftsstelle zuzuleiten. Sie sind spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Unterbezirksparteitag mit einer Stellungnahme der Antragskommission, in gleicher Weise wie die Einberufung, schriftlich bekannt zu geben. Die Antragskommission

Statut

Sozialdemokratische Partei Deutschlands - Unterbezirk Meißen

besteht aus mindestens drei vom Unterbezirksvorstand zu benennenden Mitgliedern des Unterbezirks.

Anträge an einen außerordentlichen Unterbezirksparteitag sind spätestens zwei Wochen vor dem Unterbezirksparteitag der Regionalgeschäftsstelle zuzuleiten. Sie sind spätestens fünf Tage vor dem außerordentlichen Unterbezirksparteitag mit einer Stellungnahme der Antragskommission, in gleicher Weise wie die Einberufung, schriftlich bekannt zu geben.

- (8) Der UB-Parteitag prüft die Legitimation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wählt das Präsidium des Unterbezirksparteitages und beschließt die Tages- und Geschäftsordnung.

Ein Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gilt der Unterbezirksparteitag als beschlussfähig. Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag durch das Präsidium des Unterbezirksparteitages festgestellt. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Unterbezirksparteitag innerhalb von vier Wochen erneut stattzufinden, der in Ansetzung der noch unerledigten Beratungspunkte ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zum Unterbezirksparteitag ausdrücklich hinzuweisen.

- (9) Zu den Aufgaben des Unterbezirksparteitages gehören insbesondere:
- a. die Stellungnahme zu wichtigen politischen Fragen,
 - b. die Beschlusskontrolle des vorangegangenen Unterbezirksparteitages,
 - c. die Entgegennahme des Berichtes des Unterbezirksvorstandes einschließlich des Finanzberichtes und Beschlussfassung dazu,
 - d. die Entgegennahme des Revisionsberichtes und Beschlussfassung dazu,
 - e. die Entgegennahme des Berichtes der Kreistagsfraktion im Unterbezirk und gegebenenfalls Beschlussfassung dazu,
 - f. die Entgegennahme der Berichte der themenbezogenen Projektgruppen und regionalen Zusammenschlüsse des Unterbezirkes und gegebenenfalls Beschlussfassung dazu,
 - g. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - h. die Wahl von Delegierten für den Landesparteitag,
 - i. die Wahl der Vertreter/innen des Unterbezirkes im Landesparteirat,
 - j. die Wahl des Unterbezirksvorstandes,
 - k. die Wahl der Schiedskommission des Unterbezirkes,
 - l. die Wahl von mindestens zwei Revisoren des Unterbezirkes.
- (10) Der Unterbezirksparteitag tagt in der Regel öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf eines Beschlusses des Parteitages.
- (11) Über den UB-Parteitag sind Niederschriften anzufertigen, die den wesentlichen Ablauf, die Beschlüsse und die Wahlentscheidungen wiedergeben. Die Niederschriften bedürfen der Unterschrift durch zwei Mitglieder des Präsidiums. Den Delegierten und den Ortsvereinen ist je

Statut

Sozialdemokratische Partei Deutschlands - Unterbezirk Meißen

eine Kopie des Beschlussprotokolls in einer Frist von zwei Monaten nach dem Unterbezirksparteitag zu übersenden.

§ 4

Unterbezirksvorstand

(1) Dem Unterbezirksvorstand gehören an:

- a. der/die Vorsitzende,
- b. der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c. der/die Schatzmeister/in,
- d. der /die Schriftführer/in
- e. bis zu fünf Beisitzer/innen.

Teilnehmer mit beratender Stimme legt der Unterbezirksvorstand in seiner Geschäftsordnung fest.

(2) Der Unterbezirksvorstand legt seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung fest, die den Ortsvereinen zur Kenntnis zu geben ist.

§ 5

Revision

Zur Prüfung des Finanzwesens des Unterbezirkes werden vom Unterbezirksparteitag mindestens zwei Revisoren gewählt.

§ 6

Schiedskommission

Gemäß § 34 des Organisationsstatutes und § 2 der Schiedsordnung wird vom Unterbezirksparteitag eine Schiedskommission gewählt.

§ 7

Wahlen

- (1) Wahlen im Unterbezirk sind nach der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in ihrer jeweiligen gültigen Fassung durchzuführen.
- (2) Bei einer Listenwahl sind im ersten Wahlgang in Reihenfolge der erzielten Stimmzahlen nur solche Kandidaten/innen gewählt, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Statut

Sozialdemokratische Partei Deutschlands - Unterbezirk Meißen

- (3) Die Aufstellung der Kandidaten zu den öffentlichen Wahlen erfolgt nach entsprechenden Wahlgesetzen, gemäß § 11 und § 12 des Organisationsstatut sowie der Wahlordnung der SPD.

Soweit die Wahlgesetze es zulassen, können Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalvertretungen und Parlamente auch von Vollversammlungen aufgestellt werden. Die Einberufung der Aufstellungskonferenz veranlasst der Unterbezirksvorstand. Er erlässt dazu entsprechende Richtlinien und im Falle von Delegiertenversammlungen den entsprechenden Delegiertenschlüssel.

§ 8

Änderung des Statutes

- (1) Das Statut des Unterbezirkes kann nur von einem Unterbezirksparteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- (2) Anträge auf Abänderung des Statuts können nur beraten werden, wenn sie zwei Monate vor Beginn des Parteitages veröffentlicht worden sind. Abweichungen müssen auf dem Parteitag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 9

Schlussbestimmung

- (1) Für alle in diesem Statut nicht berücksichtigten Fragen gilt das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
- (2) Das Statut tritt mit der Annahme auf dem Unterbezirksparteitag in Dresden am 26.01.2008 in Kraft und wurde auf dem Unterbezirksparteitag in Nünchritz am 06.02.2010 im § 4 (1) verändert. Der Name des Unterbezirks Meißen wurde am 22. September 2018 auf dem UB-Parteitag in Gröditz mit Zweidrittelmehrheit auf „**SPD-Kreisverband Meißen**“ geändert. Statuarisch bleibt er aber, nach Organisationsstatut der Bundes-SPD, der Unterbezirk Meißen.